

PROTOKOLL DER 2. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IM JAHR 2025

Donnerstag, 11. Dezember 2025, 19:00 Uhr bis 21:09 Uhr
im Gemeindesaal Thürnen, Böckterstrasse 20, 4441 Thürnen

Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025

Geschäftsverzeichnis:

1. *Jahresbericht 2025 des Gemeinderats*
2. *Totalrevision des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen*
3. *Sondervorlage «Planungskredit Neubau Reservoir Erlen»*
4. *Sondervorlage «Wasserleitungsersatz Grabackerstrasse 36-48 und Strassensanierung inkl. Wasserleitungsersatz Abzweiger Grabackerstrasse bis Hauptstrasse»*
5. *Sondervorlage «Planungskredit Investitionsplanung Gemeindeliegenschaften»*
6. *Budget 2026 der Einwohnergemeinde Thürnen*
7. *Teilrevision des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen*
8. *Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Thürnen*
9. *Erlass des Reglements über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen*
10. *Einführung zweier Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Thürnen*
11. *Orientierungen*
 - 11.1 *Information über gestellte Anträge (Stand, weiteres Vorgehen, etc.)*
 - 11.2 *Übrige Orientierungen*
12. *Verschiedenes*

Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Einwohnergemeindeversammlung und begrüsst die Anwesenden. Die Stimmberechtigten wurden mittels amtlichen Publikationsorgans sowie Gemeinde-Anzeiger Nr. 611 am 28. November 2025 zur Einwohnergemeindeversammlung eingeladen. Der Einladung lag die Traktandenliste (Geschäftsverzeichnis) bei, die notwendigen Unterlagen konnten auf der Internetseite der Gemeinde Thürnen heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Es sind 42 Stimmberechtigte (davon vier aus dem Gemeinderat), der Gemeindeverwalter (ohne Stimmrecht), vier Gäste (Manuela Hofbauer vom Kanton Basel-Landschaft, Sabine Kunz vom Kindergarten Thürnen, Peter Bernet von der Holinger AG und Markus Vock von der GRG Ingenieure AG) und Herrn Aenishänsli von der Volksstimme aus der Presse anwesend. Dementsprechend beläuft sich das Absolute Mehr auf 22 Stimmen. Entschuldigt hat sich Gemeinderat Simon Hasler, welcher krankheitsbedingt kurzfristig ausgefallen ist. Wie üblich sollen Wortmeldungen über das Mikrofon erfolgen.

Zu Beginn der Einwohnergemeindeversammlung sind zwei Personen für das Stimmzählen zu bestimmen. *Gemeinderat Urs Felder* schlägt auf der linken Seite *Peter Sutter* und auf der rechten Seite *Beat Gisin* vor. Aus der Einwohnergemeindeversammlung kommen keine anderen Vorschläge ein, weshalb *Gemeindepräsident Alfred Hofer* diese beiden Personen als Stimmzählende bestimmt und ihnen für den Einsatz dankt. Die Einwohnergemeindeversammlung wird

gemäss dem Organisationsreglement zwecks Protokollierung auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnungen werden nach Protokollgenehmigung gelöscht.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass das Protokoll rechtzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Organisationsreglement am 25. Juni 2025 auf der Internetseite der Gemeinde Thürnen publiziert wurde und bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden konnte. Aus der Einwohnergemeindeversammlung gehen keine Anträge auf Abänderung oder Ergänzung und auch keine weiteren Fragen ein.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 zu genehmigen.

Abstimmung

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 wird einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer stellt das vorliegende lange Geschäftsverzeichnis zur Diskussion, welches den Stimmberechtigten mit der Einladung mitgeteilt wurde. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass keine weiteren Geschäfte und Anträge eingegangen sind, über die beschlossen werden kann, somit bleibt das Geschäftsverzeichnis unverändert.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt die Stimmberechtigten, ob nach dem vorgeschlagenen Geschäftsverzeichnis verfahren werden kann oder ob es Anträge zur Änderung der Reihenfolge gibt. Die Reihenfolge wurde so gewählt, dass diejenigen Traktanden, zu welchen Fachpersonen eingeladen wurden, zuerst behandelt werden. Aus der Einwohnergemeindeversammlung liegen keine Wortbegehren vor.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung des Geschäftsverzeichnisses für die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025.

Abstimmung:

://: Das Geschäftsverzeichnis wird einstimmig genehmigt.

1. Jahresbericht 2025 des Gemeinderats

Gemeindepräsident Alfred Hofer liest die Liste der seit der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024 verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner aus Thürnen und bittet die Anwesenden sich zu erheben und in einer Schweigeminute an unsere verstorbenen Mitmenschen zu gedenken.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass Konflikte in der Ukraine, im Nahen Osten (Israel/Gaza, Sudan, Libyen, Syrien), Myanmar, Äthiopien und Somalia weiter eskalierten, mit stark steigenden Opferzahlen, Vertreibungen und anhaltenden humanitären Notlagen. Die geopolitische Agenda wird durch bewaffnete Konflikte, Fehlinformationen, Klimarisiken und gesellschaftliche Spaltung dominiert. Amerika, China, Russland und die EU liefern sich ein zersplittertes Machtspiel mit Zöllen, Sanktionspolitiken, Rüstungsinvestitionen und Cyber-/Deepfake-Kampagnen, während sich die Trump-Regierung „America First“ neu positioniert. Im Jahr 2025 erkennen Experten den Wendepunkt, in dem fragmentierte Machtstrukturen auf neue geopolitische Normalität treffen – mit Chancen zum Umbau, aber auch erhöhter Eskalationsgefahr und strukturellen Schwächen. Vieles werden wir leider nicht ändern können, daher schauen wir nun lieber auf unseren Mikrokosmos und Gemeindepräsident Alfred Hofer gibt den Stimmberechtigten gerne weiter, was bei uns geschah.

Im Berichtsjahr fanden 20 Gemeinderatssitzungen statt, in denen rund 290 Geschäfte behandelt wurden. Es wurden Teil- und Totalrevisionen der Reglemente vorbereitet, die heute zur Beschlussfassung anstehen. Die Digitalisierung der Gemeindeverwaltung schreitet voran, insbesondere bei Einwohnerakten, Vertragswesen und Archivierung.

In den Quartierstrassen westlich des Homburgerbachs wurden zwei Tempo-30-Zonen vorbereitet, die heute der Souverän abschliessend behandeln kann.

Im Projekt «Regionales Entwicklungskonzept» REK, geleitet vom Verein Oberbaselbiet, haben sich die Behörden in drei Workshops und im Rahmen der Mitwirkung die Bevölkerung der angeschlossenen Gemeinden in weiteren drei Workshops über mögliches Zusammenleben, ökologische und ökonomische Entwicklungen und Zusammenarbeit von Gemeinden intensiv unterhalten. Im nächsten Frühjahr wird der Output durch die Fachplanung aufgezeigt. Wir sind gespannt auf die Umsetzungsprojekte mit Quickwins.

Im VBLG wurden an drei Tagsatzungen wichtige Themen diskutiert. Darunter fallen bspw. Trägerschaft der Primarschulen, die Stellung der Gemeinden über eine kostenfreie Kinderbetreuung und wie der Finanzausgleich neu aussehen kann. Bei allem geht es meist um die Finanzen und die Auswirkungen auf die Gemeinden, bei welchem sich der Landrat nicht immer bewusst ist, was ihre Beschlüsse für die Gemeinden direkt oder indirekt bewirken.

Trotz solidem Schulbetrieb kommt es zu einem Personalwechsel bei der Schulleitung.

In rund 22 Geschäften wurden die Bau-, Wasseranschluss- und Kanalisationsgesuche bearbeitet. Die Mutation Gewässerraum im Siedlungsgebiet wurde nur teilweise durch den Regierungsrat BL bewilligt. Eine daraufhin folgende Beschwerde von Grundstückseigentümer, welche wir von Seite Gemeinderat unterstützten, wurde vom Kantonsgericht BL gutgeheissen. Dieses Kapitel kann nun als definitiv abgeschlossen gesehen werden.

Die Baulandumlegung Langacher wurde gestartet. Alle beteiligten Grundeigentümer haben dem Verfahren zugestimmt und der Perimeter der BLU wurde nun dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht. Danach folgt der arbeitsintensive Teil der Umlegung.

Bei den Strassen konnten die Projekte «Wanderweg zum Hof Langacker», «Sanierung Zufahrt Brandhof» und «Sanierung Langackerstrasse-Haldenstrasse, ohne Privatstrasse» abgeschlossen werden. Beim letzteren wurden auch Wasserleitungen und teils neue Elektroleitungen durch die EBL ersetzt.

Die Stelle Leitung Asylheim konnte neu besetzt werden. Mit diesem Wechsel wird nun auch die Buchhaltung neu über die Gemeindeverwaltung abgewickelt und die digitale Anbindung an das Gemeinenetz ist vollzogen. Dieser Wechsel und die Anbindung haben positive Auswirkungen auf die Professionalität und die Sicherheit. Die Beschäftigung von Asylsuchenden konnte für einfache Arbeiten im Gemeinwesen ausgebaut werden und entlastet die Gemeindeangestellten.

In diesem Jahr war das Engagement im Stiftungsrat Jakobushaus sehr gross. Es wird an der Überarbeitung der Organisation und Strukturen gearbeitet.

Die Sanierung vom Sportplatz konnte endlich abgeschlossen werden. Der Tartanplatz mit Weitsprunganlage und die Kugelstossanlage präsentieren sich in neuem Glanz. Die Sportplatzkommission wurde vom Gemeinderat aufgelöst. Selbstverständlich können die Anliegen der turnenden Vereine beim Gemeinderat weiterhin platziert werden.

In der Orts- und Kulturkommission, welche neu die Aufgaben der BüKo übernommen hat, sind dieselben Mitglieder, bzw. wurde sie ergänzt mit dem Hüttenwart und dessen Stellvertretung. Alle leisten einen wertvollen Dienst für die Kultur und weiterer Aufgaben. So zu erwähnen ist das Rahmenprogramm vom Banntag und den Waldputz. Beim Waldputz sind jeweils bis zu 15 und mehr Personen anwesend und pflegen einen wichtigen Teil unserer Natur. Ein herzliches Danke an alle Teilnehmenden.

In unserem Dorf haben wir etliche Vereine. Viele konnten sich dieses Jahr auch wieder am Neuzuzüger-Apéro nebst der Gemeinde präsentieren. An den zahlreichen Anlässen der Vereine konnte sichtlich die Gemeinschaft gepflegt werden.

Im Jahr 2025 konnte der Gemeinderat nach neuem Verfahren zwei Personen einbürgern.

Im kommenden Jahr werden wir uns im Gemeinderat auf folgende Aufgaben fokussieren:

- Überarbeitung diverser Reglemente nach Dringlichkeit
- Optimierung von Prozessabläufen zur Effizienzsteigerung sowie Weiterführen der Digitalisierung
- Vorantreiben der Baulandumlegung Langacher
- Ausarbeitung Bauprojekt für Neubau Reservoir Erlen
- Vorantreiben der Investitionsplanung der Gemeindeliegenschaften
- Sanierungskonzepte für Brücken in der Böckerstrasse

An dieser Stelle möchte ich allen Mitarbeitern der Gemeinde, allen Kommissionsmitgliedern und allen, die sich für unsere Gemeinde eingesetzt haben, für ihr Engagement und ihren Einsatz recht herzlich bedanken.

2. Totalrevision des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an Gemeinderätin Sarina Gisin.

Gemeinderätin Sarina Gisin begrüsst die Anwesenden und erläutert, dass das bestehende Wasserreglement um einiges älter ist, als sie selbst es ist und es zahlreiche alte Begrifflichkeiten und Bestimmungen hat. Die Überarbeitung wurde zusammen mit dem Ingenieurbüro GRG Ingenieure AG durchgeführt. Die grösste Änderung dabei ist, dass der Gemeinderat im vordefinierten Rahmen gemäss Anhang zum Reglement die Gebühren festlegen kann. Nebst dem vordefinierten Rahmen muss sich der Gemeinderat selbstverständlich auch an die Rechnungslegung gemäss HRM2 halten und eine Stellungnahme des eidgenössischen Preisüberwachers einholen.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass das totalrevidierte Wasserreglement dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht wurde und dieses für genehmigungsfähig befunden wurde.

Das totalrevidierte Wasserreglement hat folgende Bestimmungen:

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- ¹ *Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.*
- ² *Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.*
- ³ *Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.*

§ 4 Technische Ausführung

- ¹ *Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).*
- ² *Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.*

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

- ¹ *Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.*
- ² *Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.*

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - a. bei Wasserknappheit
 - b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
 - c. bei Brandfällen
 - d. bei ungenügender Wasserqualität
 - e. im Falle von höherer Gewalt
- ² Bei Einschränkungen können keine Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.
- ² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

- ¹ Hydranten dürfen nur durch die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Absatz 2 erteilt wird.
- ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen die Bewilligung zur Benützung der Hydranten.
- ³ Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.
- ² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung (exkl. Wasserzähler)
- ³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.
- ⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen abgetrennt.
- ⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

- ¹ *Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.*
- ² *Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden. Ein Feinfilter wird empfohlen.*
- ³ *Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.*

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

- ¹ *Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.*
- ² *Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.*

§ 19 Instandhaltungspflicht

- ¹ *Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.*
- ² *Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.*

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

- ¹ *Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.*
- ² *Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.*

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. *Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;*
- b. *den vorübergehenden Wasserbezug;*
- c. *die Nutzung von privaten Quellen;*
- d. *die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung;*
- e. *Anlagen für industrielle Zwecke und landwirtschaftliche Bewässerung.*

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat der Gemeindeverwaltung vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen;
- e. wenn Wasserbezüge über 20 m³ innert 24 Stunden (z.B. Befüllung von Schwimmbecken, landwirtschaftliche Bewässerung) erfolgen soll.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

- ¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen und öffentliche Brunnen.
- ² Anlagen für die Regenwassernutzung mit Anschluss an die Abwasserentsorgung werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet.

§ 26 Standort und Eigentum

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.
- ² Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen.

§ 27 Auswechslung

Die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

- ¹ Die Wasserzähler müssen jährlich abgelesen werden. Die Ablesung erfolgt durch Selbstdeklaration oder durch periodische Ablesungen durch die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen.
- ² Bei Meldungen gemäss § 24 lit. a bis c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.
- ³ Ist der Zählerstand nicht erbringbar oder lässt sich der wirkliche Verbrauch nicht feststellen, so wird der Verbrauch durch die Gemeindeverwaltung auf Basis des Durchschnittsverbrauchs der letzten 3 Jahre in Rechnung gestellt. Ebenfalls verrechnet wird der administrative Aufwand der Gemeindeverwaltung.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen.

§ 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die Wassergebühren inkl. Abwasser-, Schwemm- und Verwaltungsgebühren zu entrichten. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorenthalten.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Grundsätze

- ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:
 - a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen;
 - c. jährlichen Grundgebühren
 - d. Mengengebühren
 - e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
 - f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

§ 33 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Rahmen der jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ³ Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren unter Beachtung des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Rahmens sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Verordnung fest.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etaprierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Wollen Dritte die gemäss Absatz 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 35 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.
- ² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

§ 36 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 37 Erschliessungsbeitrag

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- ³ Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

§ 38 Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwerts der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung erhoben.
- ² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.
- ³ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- ⁴ Wird eine Liegenschaft durch ein Elementarereignis zerstört und vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude gemäss diesem Reglement berechnet. Früher geleistete Beiträge werden in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Unterlagen des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers belegt sind.
- ⁵ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:
 - a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
 - b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Jährliche Gebühren

§ 39 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in folgender Form in Rechnung gestellt:

- a. einer Grundgebühr;
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge;
- c. einer Mietgebühr für Wasserzähler.

§ 40 Grundgebühr

- ¹ Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen wird eine jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit erhoben.
- ² Massgebend für die Erhebung der Anzahl Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Betriebseinheiten) ist der 30. September (Stichtag).
- ³ Die Festlegung der Grundgebühr erfolgt gemäss § 33.
- ⁴ Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 41 Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- ² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.
- ³ Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt gemäss § 33.

§ 42 Mietgebühr für Wasserzähler

- ¹ Pro Wasserzähler wird ein jährlicher Beitrag für Miete und Unterhalt erhoben.
- ² Die Festlegung der Mietgebühr erfolgt gemäss § 33.

I. Schlussbestimmungen

§ 43 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.
- ³ Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

§ 44 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen sonstige Verfügungen der Wasserversorgung der Gemeinde Thürnen oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 24. Juni 1983 wird aufgehoben.

§ 47 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.
- ² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Absatz 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 48 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 33 Abs. 1 und 2 des Wasserreglements, beschliesst:

Erschliessungsbeitrag gemäss § 37

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 25.00 pro m² Grundstücksfläche.

Anschlussgebühr gemäss § 38

Die Anschlussgebühr beträgt 2 % des Brandversicherungswertes.

Grundgebühr gemäss § 40

Die Grundgebühr beträgt zwischen CHF 5.00 und CHF 30.00 pro Jahr.

Mengengebühr gemäss § 41

Die Mengengebühr beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 3.00 pro m³.

Mietgebühr für Wasserzähler gemäss § 42

Die Mietgebühr für Wasserzähler beträgt zwischen CHF 10.00 und CHF 20.00 pro Jahr.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an Gemeindepräsident Alfred Hofer.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie fragt, ob es in diesem Geschäft auch um die Erhöhung der Gebühren geht.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass nur der Gebührenrahmen definiert wird und dann unter Traktandum 6.2 über die geplante Gebührenerhöhung befunden wird.

Wortmeldung Mario Flückiger: Zwischendurch gibt es Diskussionen über Reglemente und Verordnungen. Jetzt sind wir an einem Wasserreglement, doch darin ist etwas von einer Gebührenverordnung geschrieben. Man muss aufpassen, was passiert. Eine Verordnung beschliesst der Gemeinderat, da können die Stimmberechtigten nichts mehr machen. Hier geht es um ein Reglement, aber es implementiert anschliessend eine Verordnung über die Wassergebühren. Dies ist im Reglement so drin, jedoch sind die Gebühren nicht drin.

Gemeindepräsident Alfred Hofer informiert, dass der Gebührenrahmen im Reglement im Anhang aufgeführt ist. In der Verordnung wird der Gemeinderat die Gebühren basierend auf diesem Gebührenrahmen festlegen und entscheiden, wie der effektive Preis ist.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er fragt, ob wir dann noch über die Verordnung abstimmen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dies in der Kompetenz des Gemeinderats liegt. Mit dem Reglement wird der Gebührenrahmen festgelegt.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie fragt, ob der Gebührenrahmen gezeigt werden kann.

Gemeinderätin Sarina Gisin liest den Gebührenrahmen gemäss Reglementsentwurf vor. Sie erwähnt, dass der eidgenössische Preisüberwacher seine Stellungnahme dazu abgibt, ob dies vertretbar ist oder nicht, was der Gemeinderat macht. Zudem gibt die Rechnungslegung HRM2 vor, dass die Spezialfinanzierungen ausgeglichen sein müssen. Die Rechnung wird auch vom Kanton geprüft, zu welcher es eine Stellungnahme gibt. Sollte da etwas nicht stimmen, so würde die Gemeinde ermahnt werden.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie möchte dies noch etwas detaillierter erklären. Jetzt möchte der Gemeinderat eine Spannung für Grundgebühr CHF 5.00 bis CHF 30.00. Aktuell haben wir eine Grundgebühr von CHF 10.00 und eine Erhöhung ist geplant auf CHF 20.00. Die Mengengebühr – also m³ Wasser – da ist eine Spannung vorgesehen von CHF 1.00 bis CHF 3.00. Aktuell bezahlen wir CHF 1.00 und eine Erhöhung ist geplant auf CHF 2.00. Es ist schon so, dass der Gemeinderat in der Verordnung nur in dieser Spannung in eine Gebühr festlegen kann. Ansonsten sind diese Verordnungen sehr heikel, da die Stimmberechtigten keinen Einfluss haben. Wenn jedoch eine Begrenzung vorliegt, ist dies so weit in Ordnung.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass mit den Gebühreneinnahmen die Investitionen und der laufende Unterhalt gedeckt werden. Die Wasserkasse ist zudem zweckgebunden.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Totalrevision des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Totalrevision des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen zu genehmigen.

Abstimmung:

:// Die Totalrevision des Wasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird grossmehrheitlich und mit einer Nein-Stimme genehmigt.

3. Sondervorlage «Planungskredit Neubau Reservoir Erlen»

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an *Gemeinderätin Sarina Gisin*.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass nachdem der ehemalige Brunnenmeister Thomas Wiesner und auch unsere neue Brunnenmeisterei John Haustechnik AG den Gemeinderat informiert hat, dass das Reservoir Erlen in einem schlechten Zustand ist, der Gemeinderat die Holinger AG beauftragt hat, sich genauer mit dem Reservoir Erlen und dem weiteren Vorgehen zu beschäftigen.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an *Peter Bernet (Holinger AG)*.

Peter Bernet (Holinger AG) stellt sich und die Holinger AG kurz vor und kommt dann auf das Reservoir Erlen zu sprechen. Die Holinger AG ist von Herrn Jeker, Brunnenmeister, kontaktiert worden, welcher mitgeteilt hat, dass das Bauwerk in verschiedenster Hinsicht bedenklich aussieht. Die Holinger AG machte anschliessend eine Zustandserfassung. Die Betonqualität ist grundsätzlich in Ordnung ist. Die Wände und Decke der Wasserkammern sind jedoch zu dünn. Es musste eine durchgängig mangelhafte Überdeckung der Bewehrung festgestellt werden. Die Beurteilung der Statik ist aufgrund fehlender Baupläne nicht möglich. Die ganze Anlagentechnik muss altershalber komplett ersetzt werden. Einstiege und Abstiege innerhalb des Bauwerks sind nicht SUVA-konform. Der Höhenunterschied zum Reservoir Grien hat einen Betrieb mit Ausgleichskappen zur Folge, was die Bewirtschaftung erschwert und man sich daher mit dem Thema Hydraulik befassen muss. Normalerweise werden die Reservoirs auf gleicher Höhe gebaut, weshalb dies hier nicht der Fall ist, weiss man nicht.

Das Fazit und die Empfehlungen aus der Zustandsermittlung sind, dass eine Sanierung auf Basis der bestehenden Bausubstanz – sozusagen eine Pinselsanierung – nicht möglich ist. Grundsätzlich ist ein Reservoir ausgelegt für eine Lebensdauer von rund 100 Jahren. Dies bedarf jedoch wie bei einem Einfamilienhaus einen regelmässigen Unterhalt, damit diese Lebensdauer erreicht werden kann. In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurde zwar hier und da etwas gemacht, aber es ist insgesamt in einem Zustand, wo man sagen muss, dass alles ersatzbedürftig bzw. renovationsbedürftig ist. Dass in den vergangenen Jahren nicht so viel gemacht wurde, ist im Nachhinein wohl ein glücklicher Zufall, was nun erläutert wird. Eine Aufhebung des Reservoirs Erlen und den Betrieb lediglich mit dem Reservoir Grien wäre rein vom Wasserverbrauch und Löschschutz her möglich, ist jedoch hydraulisch sehr problematisch. Es braucht auf der Gegenseite ein Reservoir, damit die Wasserversorgung hydraulisch funktioniert. Denkbar jedoch nicht empfehlenswert wäre der Ersatzneubau unter der Verwendung der Baugrube. Diese Variante ist unverhältnismässig teuer und löst das hydraulische Problem nicht. Zweckmässig ist daher der Neubau eines Reservoirs auf gleicher Höhe wie das Reservoir Grien.

Peter Bernet (Holinger AG) zeigt eine hydraulische Übersicht der Wasserversorgung Thürnen, anhand welcher der Höhenunterschied ersichtlich ist.

Peter Bernet (Holinger AG) zeigt einen Situationsplan der Gemeinde Thürnen, an welchem die Höhenlinie eingetragen und mögliche Standorte eines neuen Reservoirs aufgeführt sind. Ein Standort sollte möglichst in der Nähe bestehender Leitungen oder einer Strasse sein. Der nächste Schritt ist, dass ein möglicher Standort gesucht wird und dieser erkundigt. Der Standort müsste in Bezug auf die Geologie untersucht werden, da sich der Standort oberhalb des Rutschgebiets befinden würde.

Peter Bernet (Holinger AG) übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass die Ausarbeitung eines Vorprojekts und die Suche nach einem geeigneten Standort geplant ist. Anschliessend soll das Bauprojekt ausgearbeitet und an der Einwohnergemeindeversammlung im Jahr 2026 vorgestellt werden. Im Optimalfall könnte eine Realisierung eines Neubaus im Herbst 2027 starten. Im Vergleich mit ähnlichen Projekten, welche die Holinger AG realisiert hat, ist mit Gesamtkosten von rund CHF 3.5 Mio. zu rechnen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Sondervorlage «Planungskredit Neubau Reservoir Erlen» zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung einen Planungskredit in der Höhe von CHF 150'000.00 inkl. MwSt. für den Neubau des Reservoirs Erlen zu genehmigen.

Abstimmung:

:// Der Planungskredit in der Höhe von CHF 150'000.00 inkl. MwSt. für den Neubau des Reservoirs Erlen wird einstimmig genehmigt.

4. Sondervorlage «Wasserleitungsersatz Grabackerstrasse 36-48 und Strassensanierung inkl. Wasserleitungsersatz Abzweiger Grabackerstrasse bis Hauptstrasse»

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an *Gemeinderat André Wullschleger*.

Gemeinderat André Wullschleger begrüsst die Anwesenden und zeigt anhand eines Kartenausschnitts die vom Projekt betroffenen Abschnitte. Die Trinkwasserleitungen aus alten Gussrohren sind aus dem Jahr 1973 und 1979. Der Zustand ist nicht befriedigend, da vermehrt Wasserleitungsbrüche auf diesem Strassenabschnitt stattfanden. Zu den beiden Wasserleitungen gehören insgesamt elf Hausanschlüsse.

Gemeinderat André Wullschleger kommt auf den Zustand der Strasse zu sprechen. Im betroffenen Bereich ist die Strasse in schlechtem Zustand:

- Risse im Belag
- Beschädigte Randabschlüsse
- Strassenentwässerung aus alten Einlaufschächten
- Unebene Schachtabdeckungen sowie Höhenunterschiede an diversen Stellen, die auch ein Zeichen davon sein können, dass die Tragschicht beschädigt ist

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass die Fremdwerke wie EBL und Swisscom ebenfalls Baubedarf haben. Die EBL baut Leerrohre und einen Leerrohrblock ein. Zudem möchte die EBL die Hausanschlüsse im betroffenen Abschnitt sanieren. Die Swisscom beabsichtigt u.a. einen zusätzlichen Kontrollschacht einzubauen.

Gemeinderat André Wullschleger erläutert, dass die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten vorbehältlich der Annahme der Sondervorlage durch die Einwohnergemeindeversammlung vorgenommen und durchgeführt wurde. Dadurch liegen verlässliche Zahlen für die Behandlung der Sondervorlage vor:

- Kostenvoranschlag Strassenbau: CHF 260'000.00
- Kostenvoranschlag Wasserleitungersatz: CHF 200'000.00

Die Bauarbeiten werden in mehreren Etappen mit Start im Frühling/Sommer 2026 erfolgen. Die Bauzeit dürfte rund drei bis vier Monate dauern.

Gemeinderat André Wullschleger übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er fragt, ob die Seitenstrasse eine öffentlich-rechtliche Strasse oder eine privatrechtliche Strasse ist.

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass dies eine Privatstrasse ist, aber die Wasserleitung der Gemeinde gehört.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er fragt, wer die Kosten für den Belag in dieser Seitenstrasse deckt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass wenn wir den Belag zwecks Wasserleitungersatz aufmachen, diesen auch wieder instand stellen und somit die Kosten tragen müssen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Sondervorlage «Wasserleitungersatz Grabackerstrasse 36-48 und Strassensanierung inkl. Wasserleitungersatz Abzweiger Grabackerstrasse bis Hauptstrasse» zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung einen Kredit in der Höhe von gesamthaft CHF 460'000.00 inkl. MwSt. – aufgeteilt in CHF 260'000.00 für den Strassenbau und CHF 200'000.00 für den Wasserleitungersatz – für die Strassensanierung inkl. Wasserleitungersatz Abschnitt Abzweiger Grabackerstrasse bis Hauptstrasse und den Wasserleitungersatz Grabackerstrasse 36-48 zu genehmigen.

Abstimmung:

://: Der Kredit in der Höhe von gesamthaft CHF 460'000.00 inkl. MwSt. – aufgeteilt in CHF 260'000.00 für den Strassenbau und CHF 200'000.00 für den Wasserleitungersatz – für die Strassensanierung inkl. Wasserleitungersatz Abschnitt Abzweiger Grabackerstrasse bis Hauptstrasse und den Wasserleitungersatz Grabackerstrasse 36-48 wird einstimmig genehmigt.

5. Sondervorlage «Planungskredit Investitionsplanung Gemeindeliegenschaften»

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass die Einwohnergemeinde Thürnen auf dem Verwaltungs- und Schulareal (Parzelle 408) mehrere Gebäude besitzt, welche in den nächsten Jahren Sanierungsbedarf haben. Es handelt sich dabei um das Verwaltungsgebäude inkl. Feuerwehrmagazin, den Kindergarten, das Schulhaus (Alt- und Neubau) und die Mehrzweckhalle. Im Jahr 2012 wurde eine Liegenschaftsbewertung vorgenommen, worin der Unterhaltsbedarf festgehalten wurde. Aufbauend auf dieser Bewertung wurde eine Mehrjahresplanung erstellt, jedoch nicht strikte verfolgt, weshalb in den letzten Jahren keine grossen Unterhaltsarbeiten vorgenommen wurden. Die Bewertung und die Mehrjahresplanung berücksichtigten bzw. überprüften den energetischen Zustand der Gebäude nicht.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass nun analog der Wasserversorgung und dem Strassenwesen eine Investitionsplanung der Gemeindeliegenschaften für die nächsten 15 bis 20 Jahre erarbeitet werden soll. Die Gemeinde Thürnen wird dabei von der GRG Ingenieure AG mit folgendem geplanten Vorgehen unterstützt:

- Fachplaner/Fachpersonen definieren (bereits erfolgt)
- Offerten für Besichtigung und Detailofferten für «Analyse + Bericht Bestand» von Fachplaner/Fachpersonen erhalten (bereits erfolgt)
 - Analyse und Bericht erfolgen im Jahr 2026 sofern EGV den Planungskredit genehmigt
- Ausarbeitung Investitionsplanung im Jahr 2027

Erste Massnahmen bzw. Sanierungsarbeiten sind dann ab dem Jahr 2028 vorgesehen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer zeigt die Fachplaner/Fachpersonen, welche die Gemeinde in dieser Investitionsplanung unterstützen sollen und eine Detailofferte eingereicht haben.

Bereich	Unternehmen	Ort
Bauingenieur	GRG Ingenieure AG	Gelterkinden
Architekt	e4 AG dipl. Arch. ETHZ/ SIA	Oberdorf
Bauphysik	Ehram Bauphysik AG	Pratteln
Heizung	Plattner Engineering GmbH	Bubendorf
Holzbauplanung	Winter + Walther AG	Gelterkinden
Brandschutzplanung	Winter + Walther AG	Gelterkinden
Schadstoffuntersuchung	Holinger AG	Liestal
Elektroplaner	G. Restori AG	Liestal

Die vorliegenden Offerten sämtlicher Fachplaner/Fachpersonen belaufen sich gesamthaft auf rund CHF 175'000.00 inkl. MwSt., wobei die Offerte der Heizung bereits einen Schritt weiter geht als eine ausschliessliche Analyse. Im Bereich der Heizung ist dringender Handlungsbedarf, weshalb im Rahmen der Offerte bereits Varianten ausgearbeitet werden.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Urs Baumgartner: Er fragt, ob die Gemeinde diese Projekte finanziell stemmen kann oder schon wieder mit den Steuern hochgegangen werden muss.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass die Steuern irgendwann wohl heraufsetzen werden müssen. Die Gemeinde muss die Infrastrukturen auch unterhalten und kann diese nicht einfach dahinlottern lassen, bis sie gar nicht mehr nutzbar sind.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Sondervorlage «Planungskredit Investitionsplanung Gemeindeliegenschaften» zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung einen Planungskredit in der Höhe von CHF 175'000.00 inkl. MwSt. für die Investitionsplanung der Gemeindeliegenschaften zu genehmigen.

Abstimmung:

://: Der Planungskredit in der Höhe von CHF 175'000.00 inkl. MwSt. für die Investitionsplanung der Gemeindeliegenschaften wird einstimmig genehmigt.

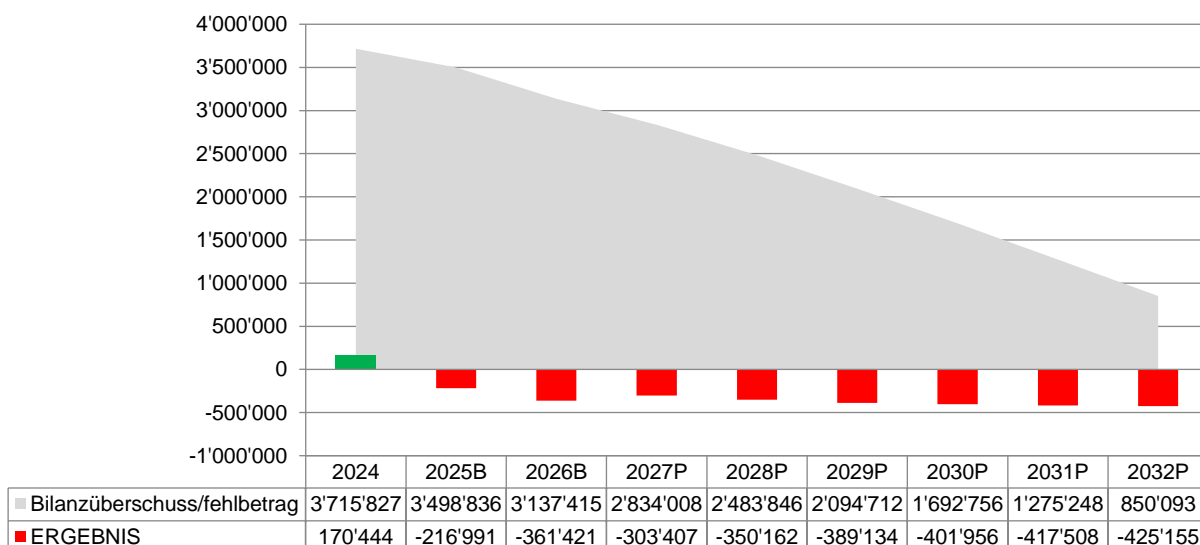
6. Budget 2026 der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an Gemeinderätin Sarina Gisin.

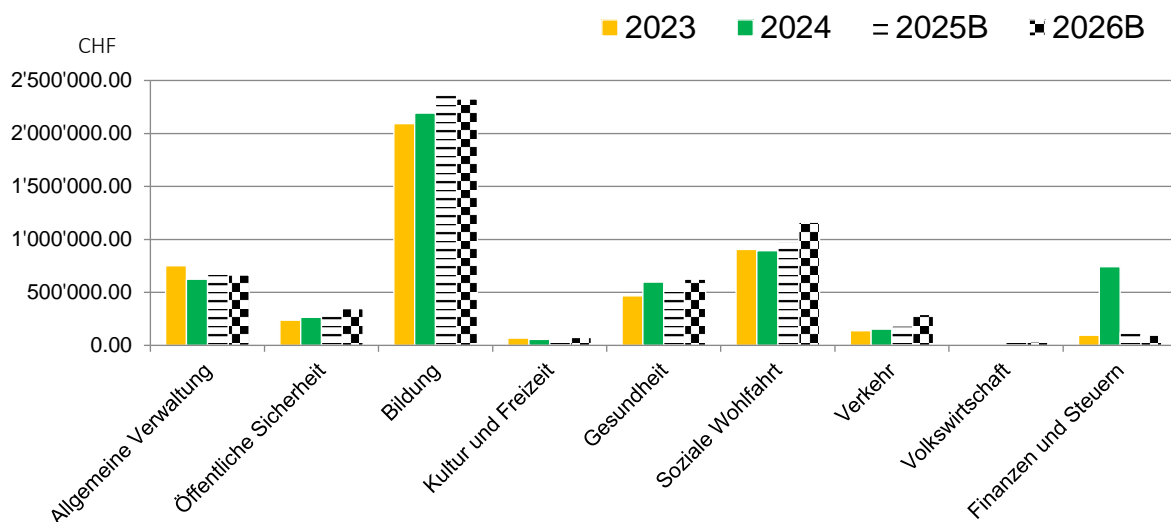
Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass beim Finanzplan, welcher wie immer informativ ist, die folgenden Punkte berücksichtigt wurden:

- Die Gesamtinvestitionen fürs Budget 2026 werden auf CHF 560'000 (netto) veranschlagt.
- Steuersatz natürlicher Personen 56%
- Steuerfuss juristische Personen 55%
- Kostensteigerung 1%

Aufgrund dessen ist mit einem zunehmenden Verlust zu rechnen, was folgende Grafik aufzeigt:



Gemeinderätin Sarina Gisin erläutert nun das Budget 2026, welches einen Aufwandüberschuss vorsieht, sprich einen Verlust in der Höhe von CHF 361'421.00. Wo auch immer möglich und vertretbar, hat der Gemeinderat Sparmassnahmen geprüft und ins Budget einfliessen lassen. Wichtig ist aber auch, dass der Gemeinderat nach wie vor einen nicht allzu grossen Spielraum für Sparmassnahmen hat und diverse Ausgaben wie bspw. Löhne der Lehrpersonen, Zahlungen ans KESB oder Pflegeleistungen nicht beeinflusst werden können. Trotz aller Massnahmen gegenüber dem Jahr 2025 steigt der Verlust weiter an, was anhand der nachfolgenden Darstellung aufgezeigt wird, wo in den meisten Funktionen die Aufwände immer wie höher werden:



Gemeinderätin Sarina Gisin erklärt nun die einzelnen Abweichungen bei den Funktionen im Vergleich zum Budget 2025. Bei der allgemeinen Verwaltung gibt es vor allem Verschiebungen im Bereich der Informatik. Diesen Teil sauber aufzustellen und immer aktuell zu halten ist in der heutigen Zeit sehr wichtig und erleichtert am Schluss auch allen das Arbeiten. Sonstige Veränderungen zum Vorjahr gibt es betreffend der Bauverwaltung, wo die Einwohnergemeinde Thürnen erfolgreich mit der GRG Ingenieure AG zusammenarbeitet. Ebenso wurden die Ver- und Entsorgungskosten gemäss den Hochrechnungen der Vorjahre angepasst. Die Kosten der KESB können wir bereits erwähnt nicht beeinflusst werden. Ganz im Gegensatz zu der Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Wie sich diese verändern sollen, wird in einem späteren Traktandum am heutigen Abend erläutert. Wichtig dabei ist, dass sie dem Budget zustimmen können, auch wenn sie gegen die neue Feuerwehrpflichtersatzabgabe sind, da diese nicht direkt mit dem Budget genehmigt werden. Die Bildung nimmt leicht an Aufwand ab und ist trotzdem der grösste Bereich im Budget, welcher zudem nicht in allen Belangen beeinflusst werden kann. Bei der Kultur sind die grössten Abweichungen die Verbuchungen unter anderen Konti, um dem HRM2 Rechnung zu tragen. In jedem Jahr stellen wir wieder fest, dass gewisse Kosten historisch bedingt falsch verbucht werden und korrigieren diese laufend. Im Bereich der Gesundheit belastet uns die Pflegebeiträge weiter und wir müssen davon ausgehen, dass diese weiter ansteigen. Entsprechend den Pflegebeiträgen steigen auch die Ergänzungsleistungen. Neu im Budget ist die Funktion 5450. Bei der Sozialhilfe ist eine positive Veränderung festzustellen, da die Zahlungen an Private zurückgehen und wir zudem Rückerstattungen erhalten. Im Strassenunterhalt ist in den letzten Jahren nicht viel investiert worden. Dem müssen wir nun Rechenschaft tragen, was natürlich mit Aufwänden verbunden ist.

Gemeinderätin Sarina Gisin erläutert nun die Spezialfinanzierungen. Beim Wasser erhoffen wir uns ein positives Ergebnis, indem wir vorausschauend auf die Investitionen für das Reservoir

Erlen und die Wasserleitungen die Wasserpreise erhöhen und uns somit ein leichtes Polster verschaffen möchten. Auch hier gilt das Gleiche wie bei der Feuerwehrgeldersatzabgabe. Beim Abwasser ist mit einem Verlust zu rechnen, was aber aufgrund der Höhe des Eigenkapitals und den weniger hohen Investitionen gut vertretbar ist. Die Abfallkasse ist dank der Einlage der finanzpolitischen Reserve im Plus. Im Jahr 2026 wird sich der Gemeinderat damit befassen, wie mit dem Eigenkapital verfahren werden soll.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass bei den Finanzen und Steuern leider mit einem tieferen Finanzausgleich gerechnet werden muss. Der Verlust kann leider auch nicht von den höher erwarteten Steuereinnahmen gedeckt werden.

Gemeinderätin Sarina Gisin informiert, dass bei den Investitionen mit dem Budget lediglich die IT-Erneuerung der Primarstufe und die Kosten für die Baulandumlegung genehmigt werden. Alle anderen Investitionen sind Sondervorlagen und für das Budget lediglich informativ.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass der Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit der Einladung publiziert wurde und fragt die anwesenden Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, ob von deren Seite noch Ergänzungen vorhanden sind. Die anwesenden Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben keine Ergänzungen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Diskussion.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt das Budget 2026 zur Abstimmung.

Anträge des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Budget 2026 wie folgt zu genehmigen:

- | | |
|--|----------------------------|
| - Erfolgsrechnung: | Verlust von CHF 361'421.00 |
| - Spezialfinanzierung Wasserversorgung: | Gewinn von CHF 45'500.00 |
| - Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung: | Verlust von CHF 45'750.00 |
| - Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung: | Gewinn von CHF 5'770.00 |

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 58'000.00 inkl. MwSt. mit dem Budget 2026 zu genehmigen.

Abstimmung:

://: Das Budget 2026 wird einstimmig wie folgt genehmigt:

- | | |
|--|----------------------------|
| - Erfolgsrechnung: | Verlust von CHF 361'421.00 |
| - Spezialfinanzierung Wasserversorgung: | Gewinn von CHF 45'500.00 |
| - Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung: | Verlust von CHF 45'750.00 |
| - Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung: | Gewinn von CHF 5'770.00 |

://: Die Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 58'000.00 inkl. MwSt. werden mit dem Budget 2026 einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass der Steuersatz für natürliche Personen mit 56 % und der Steuerfuss für juristische Personen mit 55 % im kommenden Jahr unverändert bleiben soll. Ebenso sollen die nachfolgenden Gebühren unverändert bleiben:

<u>Abwassergebühren (exkl. MwSt.)</u>	
Abwasserbezugsgebühr pro m ³	CHF 1.60
Grundbeitrag für 0 m ³ bis 400 m ³	CHF 25.00
Grundbeitrag je weitere 1 m ³ bis 400 m ³	CHF 35.00
<u>Meteorwasser (exkl. MwSt.)</u>	
Mit Trennsystem auf Grundstück pro m ² gewichtete Fläche	CHF 0.20
Ohne Trennsystem auf Grundstück pro m ² gewichtete Fläche	CHF 0.50
<u>Kadaver</u>	
Kleintiere bis 10 kg	CHF 5.00
Kadaver 10 kg bis 50 kg	CHF 15.00
Kadaver 51 kg bis 100 kg	CHF 45.00
Mehrgewicht je weiteres Kilogramm über 100 kg	CHF 0.70
<u>Hundesteuer</u>	
Im Ortsgebiet	CHF 90.00
Nebenhöfe ab 2. Hund	CHF 30.00
<u>Nachtparking (inkl. MwSt.)</u>	
Gebühr pro Monat	CHF 50.00
<u>Abfallgebühren (inkl. MwSt.)</u>	
für 17 Liter Sack	CHF 1.45
für 35 Liter Sack	CHF 2.90
für 60 Liter Sack	CHF 5.80
für 110 Liter Sack und Sperrgut bis 20 kg	CHF 8.70
für 600 Liter Container	CHF 51.00
für 800 Liter Container	CHF 62.00
<u>Grüngutgebühren (inkl. MwSt.)</u>	
Jahresvignette 140 Liter Container	CHF 80.00
Jahresvignette 240 Liter Container	CHF 150.00
Jahresvignette 770 Liter Container	CHF 450.00
Halbjahresvignette 140 Liter Container	CHF 40.00
Halbjahresvignette 240 Liter Container	CHF 75.00
Halbjahresvignette 770 Liter Container	CHF 225.00
Einzelvignette 140 Liter Container	CHF 2.50
Einzelvignette 240 Liter Container	CHF 5.00
Einzelvignette 770 Liter Container	CHF 15.00
Astbündelvignette (bis 10 kg Gewicht und max. 1.5 m Länge sowie 70 cm Durchmesser)	CHF 2.50

Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie hat noch eine Bemerkung zum Steuerfuss. Dieser liegt bei 56 %. Vorher ist die entsetzte Frage gekommen, ob nicht schon wieder die Steuern erhöht werden möchten. Sie ist der Meinung, dass dieser erhöht werden muss. Heute Abend wurde über so viel Geld und Ausgaben abgestimmt. Sie ist der Meinung, dass die Wassergebühr etappiert erhöht werden soll, wie dies der Preisüberwacher empfohlen hat. Die Gebühren für

das Wasser sind zweckgebunden, diejenigen für die Steuern nicht. Sie persönlich möchte Ende 2026 nicht, dass dann an der Budgetgemeindeversammlung wieder eine Ohrfeige kommt mit einer satten Steuererhöhung. Sie würde lieber jetzt 2-3 % hochgehen anstatt ein Jahr später erst.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erkundigt sich, ob dies nun ein Änderungsantrag ist.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger. Sie teilt mit, dass es sich um einen Antrag handelt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass sie diesen klar formulieren muss.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger. Sie teilt mit, dass sie den Prozentsatz nicht angeben kann, aber dieser soll moderat sein. Sie fragt, was der Gemeinderat aktuell als vernünftig erachtet, damit es ein bisschen Geld in die Kasse reinspült. Sie schlägt 2 % vor, aber fragt Gemeinderätin Sarina Gisin, was etwas bringt.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass 1 % rund CHF 45'000.00 Mehreinnahmen generiert.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger. Sie stellt in den Raum, dass man von 56 % auf 60 % und somit um 4 % hochgehen könnte, andernfalls wird es Ende 2026 eine Steuererhöhung geben. Eine Erhöhung ist notwendig, vorhin wurde eine halbe Million bewilligt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass die Strategie der Steuererhöhung im Gemeinderat lang diskutiert wurde. Der Bedarf im Bereich Wasser ist dringend, weshalb dort die Preise erhöht werden möchten. Bei den Steuern hatte der Gemeinderat das Gefühl, dass nicht auch noch eine Erhöhung beantragt werden kann. Man möchte nun die Investitionsplanung durchführen und dann schauen, wie die Situation aussieht. Dann wird der Gemeinderat mit der Steuererhöhung kommen. Es wird jedes Mal eine Ohrfeige sein, wenn die Steuern erhöht werden. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erkundigt sich nochmals, ob dies nun ein Antrag für einen Steuersatz von 60 % ist.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger. Sie teilt mit, dass sie aufgrund der Erklärung von *Gemeindepräsident Alfred Hofer*, welche nachvollziehbar ist, auf einen Antrag verzichtet.

Wortmeldung Ernst Wüthrich: Er teilt mit, dass die Wasserkasse eine separate Kasse ist und dies nichts mit dem Steuerfuss zu tun hat. Franz Vock und er haben beim Bau des Reservoirs Grien den Wasserpreis auf CHF 2.00 erhöht, da sie wussten, dass bei einem Wasserpreis von CHF 1.00 kein Beitrag vom Kanton Basel-Landschaft erhalten werden würde. Thürnen erhielt einen Betrag von CHF 200'000.00. Die Gemeinde Diepfingen, welche eine Million bereit hatte für ihr Reservoir, erhielt ein paar Jahre später nichts. Die Wasserkasse wird in nächster Zeit durch die Anschlussbeiträge der Neubauten ansteigen und in der Wasserkasse wird es kein Problem geben.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Steuerfüsse, die Abwasser-/Meteorgebühren, Abfallgebühren, Kadavergebühren, Hundengebühren und Nachtparkiergebühren für das Jahr 2026 zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung für das Jahr 2026 die Steuerfüsse, die Abwasser-/Meteorgebühren, Abfallgebühren, Kadavergebühren, Hundegebühren und Nachtparkiergebühren unverändert gegenüber dem Jahr 2025 zu genehmigen.

Abstimmung:

://: Für das Jahr 2026 werden die Steuerfüsse, die Abwasser-/Meteorgebühren, Abfallgebühren, Kadavergebühren, Hundegebühren und Nachtparkiergebühren unverändert gegenüber dem Jahr 2025 einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an *Gemeinderätin Sarina Gisin*.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass wie bei der Totalrevision des Wasserreglements erwähnt, die Preisanpassung beim Wasser dem eidgenössischen Preisüberwacher gemeldet wurde. Da für die Prüfung immer ein paar Monate gebraucht werden, wurde die Gebührenerhöhung von CHF 1.00 auf CHF 3.00 bereits im Juli 2025 eingegeben. Dort waren die Unterlagen zum Reservoir Erlen noch nicht vorgelegen. Entsprechend verständlich war für den Gemeinderat die Rückmeldung vom eidgenössischen Preisüberwacher, dass nur eine Erhöhung von 40 % empfohlen wird und dies der Gemeinde Thürnen nicht genügend weiterhelfen würde. *Gemeinderätin Sarina Gisin* möchte festhalten, dass der Wasserpreis von CHF 1.00 pro m³ der viertgünstigste im ganzen Kanton Basel-Landschaft ist. Durchschnittlich bezahlt man im Kanton Basel-Landschaft pro m³ einen Preis von CHF 2.19, die höchste Gebühr liegt sogar über CHF 4.00 pro m³.

Gemeinderätin Sarina Gisin zeigt auf, die die Situation mit Berücksichtigung eines Neubaus vom Reservoir Erlen aussieht. Die Gebühren müssten nicht um 200 % sondern um 145.68 % erhöht werden, um die Kosten zu decken. Auch dies ist noch weit weg von der Empfehlung des Preisüberwachers, aber die Gebühren würden weiterhin im Rahmen liegen. Da der eidgenössische Preisüberwacher zudem empfohlen hat, die Gebühren nur stufenweise zu erhöhen, was der Gemeinderat für eine gute Idee hält, möchte der Gemeinderat sämtliche Wassergebühren – ausgeschlossen die Miete des Wasserzählers – um 100 % erhöhen.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Ernst Wüthrich: Er teilt mit, dass ein grosser Wasserbezüger mit der KUTAG seit zwei bis drei Jahren wegfällt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dies seit einem Jahr der Fall ist und derzeit nicht klar ist, wie es dort weitergeht.

Wortmeldung Simon Buser: Er fragt, wie gross der Wasserverbrauch der KUTAG war.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dies auf Anhieb nicht mitgeteilt werden kann und nachgeforscht werden müsste.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Wassergebühren für das Jahr 2026 zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung für das Jahr 2026 die Wassergebühren um 100 % (neu: Wasserbezugsgebühr CHF 2.00 pro m³, Grundgebühr pro Wohnung CHF 20.00, Grundgebühr pro Alleinstehende in Einfamilienhaus CHF 10.00) zu erhöhen sowie die Gebühr für die Wassermessermiete unverändert gegenüber dem Jahr 2025 zu genehmigen.

Abstimmung:

://: Für das Jahr 2026 werden einstimmig die Wassergebühren um 100 % (neu: Wasserbezugsgebühr CHF 2.00 pro m³, Grundgebühr pro Wohnung CHF 20.00, Grundgebühr pro Alleinstehende in Einfamilienhaus CHF 10.00) erhöht sowie die Gebühr für die Wassermessermiete unverändert gegenüber dem Jahr 2025 genehmigt.

7. Teilrevision des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an Gemeinderat André Wullschleger.

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass das bestehende Abwasserreglement aus dem Jahr 2013 stammt und am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde. Im Rahmen einer Teilrevision soll es an die wesentlichsten Bestimmungen der Totalrevision des Wasserreglements angeglichen werden, um eine einheitliche Regelung zu erhalten. Die inhaltlichen Änderungen sind somit folgende:

- Beschluss eines Gebührenrahmens durch die Einwohnergemeindeversammlung als Basis für die zukünftige Gebührenfestlegung durch den Gemeinderat
- Verfügungskompetenz wird an die Gemeindeverwaltung erteilt
- Entfernung von Grundstückfläche und Gebäudevolumen als Basis für die Anschlussgebühr (da nicht relevant)
- Strafbestimmungen an neue kantonale Gesetzgebung angepasst

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass das teilrevidierte Abwasserreglement dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht wurde und dieses für genehmigungsfähig befunden wurde.

Die Teilrevision des Abwasserreglements sieht folgende Änderungen vor:

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement
<p>§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p> <p>² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.</p>	<p>§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p> <p>² Die Gemeindeversammlung legt den Rahmen der jährlichen Abwassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>^{2bis} Der Gemeinderat legt unter Beachtung des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Rahmens die jährlichen Abwassergebühren in einer Verordnung fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Verordnung fest.</p>

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement
<p>⁴ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.</p> <p>§ 21 Beitragspflicht</p> <p>³ Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag geschuldet, sofern das Grundstück noch nicht überbaut ist.</p> <p>§ 22 Anschlussgebühr</p> <p>³ Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.</p> <p>⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.</p> <p>⁵ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.</p> <p>§ 30 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>⁴ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.</p> <p>§ 21 Beitragspflicht</p> <p>³ In Bauzonen ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht.</p> <p>§ 22 Anschlussgebühr</p> <p>³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> <p>⁵ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen, b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. <p>§ 29 Vollzug</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.</p> <p>§ 30 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement
<p>§ 31 Strafverfügungen</p> <p>² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</p> <p>Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen</p> <p><u>1.3. Bewilligungsgebühr (§ 16e Reglement)</u> Die Kanalisationsbewilligungsgebühr beträgt 40% der Baubewilligungsgebühr.</p> <p><u>2.1. Grundgebühr (§ 24 Reglement)</u> Die Grundgebühr bis 0 - 400 m³ beträgt Fr. 25.-- Zusätzliche Grundgebühr für je weitere 1 - 400 m³ beträgt Fr. 35.--</p> <p><u>2.2. Mengengebühr Schmutzwasser (§ 25 Reglement)</u> Die Mengengebühr beträgt Fr.1.60 pro m³</p> <p><u>2.3. Mengengebühr Regenwasser (§ 26 Reglement)</u> Ableitung im Mischsystem beträgt Fr. 0.50 pro m³/m² (gewichtet) Ableitung im Trennsystem beträgt Fr. 0.20 pro m³/m² (gewichtet)</p> <p><u>2.4. Mengengebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 28 Reglement)</u> Ableitung im Mischsystem beträgt Fr. 0.50 pro m³ Ableitung im Trennsystem beträgt Fr. 0.20 pro m³</p>	<p>§ 31 Strafverfügungen</p> <p>² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.</p> <p>Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen</p> <p><u>1.3. Bewilligungsgebühr (§ 16e Reglement)</u> Aufgehoben.</p> <p><u>2.1. Grundgebühr (§ 24 Reglement)</u> Die Grundgebühr bis 400 m³ beträgt zwischen CHF 25.00 und CHF 50.00. Je weitere 400 m³ beträgt die zusätzliche Grundgebühr zwischen CHF 35.00 bis CHF 70.00.</p> <p><u>2.2. Mengengebühr Schmutzwasser (§ 25 Reglement)</u> Die Mengengebühr für das Schmutzwasser beträgt zwischen CHF 1.50 und CHF 3.00 pro m³.</p> <p><u>2.3. Mengengebühr Regenwasser (§ 26 Reglement)</u> Die Mengengebühr für in ein Mischsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00 pro m³/m² (gewichtet). Die Mengengebühr für in ein Trennsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt zwischen CHF 0.20 und CHF 0.40 pro m³/m² (gewichtet).</p> <p><u>2.4. Mengengebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 28 Reglement)</u> Die Mengengebühr in ein Mischsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00 pro m³. Die Mengengebühr in ein Trennsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt zwischen CHF 0.20 und CHF 0.40 pro m³.</p>

Gemeinderat André Wullschleger übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Teilrevision des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Teilrevision des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen zu genehmigen.

Abstimmung:

://: Die Teilrevision des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig genehmigt.

8. Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an *Gemeinderätin Sarina Gisin*.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass wie beim Budget erwähnt, die Gemeinde nur wenige Aufwände beeinflussen kann. Dementsprechend hat der Gemeinderat auch die Einnahmequellen überprüft und festgestellt, dass die Feuerwehrpflichtersatzabgabe im Vergleich mit den anderen Mitgliedsgemeinden vom Feuerwehrazweckverband Delta Böckten und Diepflingen sehr tief angesetzt sind. Die Ersatzabgaben haben im Budget 2025 gerade mal die Hälfte der Auslagen für den Feuerwehrazweckverband Delta gedeckt. Mit der Teilrevision ändert sich die Berechnungsgrundlage vom steuerbaren Einkommen auf die Gemeindesteuer. Zudem soll die maximale Ersatzabgabe von CHF 300.00 auf CHF 500'00 erhöht werden und eine Mindestabgabe von CHF 50.00 eingeführt werden.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass das teilrevidierte Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht wurde und dieses für genehmigungsfähig befunden wurde.

Die Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe sieht folgende Änderungen vor:

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement
<p>§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)</p> <p>¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.5 % vom steuerbaren Einkommen, im Maximum CHF 300.00.</p>	<p>§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)</p> <p>¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 15 % der Gemeindesteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.</p> <p>^{1bis} Sie beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 500.00 pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen beträgt sie mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 1'000.00 gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur ein Ehegatte oder eine Partnerin resp. Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.</p>

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement
<p>§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der/die persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, c. weitere vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen, wobei eine ganz oder teilweise Befreiung möglich ist. 	<p>§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden auf Gesuch befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Person, die persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, c. weitere vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie teilt mit, dass pro Person und Jahr geschrieben ist. Sie fragt, ob dies also auch für die Frauen gilt.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass dies auch für Frauen gilt, welche im entsprechenden Pflichtalter sind. Dies ist jedoch bereits jetzt schon so.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Thürnen zu genehmigen.

Abstimmung:

://: Die Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig genehmigt.

9. Erlass des Reglements über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass er stellvertretend für Gemeinderat Simon Hasler dieses Geschäft präsentiert. Das kantonale Gesetz über die frühe Sprachförderung, welches seit September 2024 in Kraft ist, ermöglicht den Gemeinden die Einführung eines selektiven Sprachförderobligatoriums für Kinder im Kalenderjahr vor dem Kindergarteneintritt ermöglicht. Der Gemeinderat möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um die Sprache betroffener Kinder vor Kindergarteneintritt zu fördern, um so hoffentlich weniger Fördermassnahmen in der Primarstufe zu benötigen. Die Sprachstandserhebung des Kantons Basel-Landschaft im Frühling gibt jeweils Aufschluss darüber, wer einen Sprachförderbedarf hat und wer nicht. Bei der letzten Sprachstandserhebung waren es 30 % aller Kinder.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert die Auswirkungen für die Erziehungsberechtigten. Ein Kind mit Sprachförderbedarf wird zum Besuch eines anerkannten Sprachförderangebots ein Jahr vor Kindergarteneintritt verpflichtet. Der Besuch muss wöchentlich zweimal à jeweils 2.5 Stunden erfolgen und soll der Vorbereitung der Kinder in sprachlicher Hinsicht auf den Kindergarteneintritt dienen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert auch die finanziellen Folgen für die Gemeinde. Mit einem selektiven Sprachförderobligatorium übernimmt die Gemeinde sämtliche Kosten des Sprachförderangebots. Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 3'500.00 pro Kind. Basierend auf den Erfahrungen wird in der Gemeinde Thürnen mit rund drei Kindern pro Jahr gerechnet, was Ausgaben in der Höhe von rund CHF 10'500.00 für die Gemeinde zur Folge hat. Eine Alternative zum Obligatorium wäre, dass die Erziehungsberechtigten nicht verpflichtet werden können, ihr Kind zum Besuch eines Angebots früher Sprachförderung anzumelden. Die Gemeinde könnte sich dann an bei Kindern mit Sprachförderbedarf und einem Besuch eines anerkannten Angebots basierend auf dem Einkommen der Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligen oder von einer Kostenbeteiligung absehen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass im Reglement ein Schutz vor dem Missbrauch der frühen Sprachförderung verankert ist. Dies hat zur Folge, dass die Sprachstandserhebung nicht für eine kostenlose Kinderbetreuung in einem für frühe Sprachförderung anerkannten Angebot ausgenutzt werden kann. Die Leitung eines Angebots früher Sprachförderung kann innerhalb eines Monats nach Besuch des Angebots den Sprachstand neu beurteilen, um allenfalls das Obligatorium wieder aufzuheben.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass das Reglement über die frühe Sprachförderung grossmehrheitlich auf dem Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft beruht und um den Schutz vor Missbrauch erweitert wurde. Das vorliegende Reglement wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und dieses wurde für genehmigungsfähig befunden.

Das Reglement über die frühe Sprachförderung sieht folgende Bestimmungen vor:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie auf §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 14. September 2023 über die frühe Sprachförderung (GfS, SGS 116), beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Das Reglement regelt die obligatorische frühe Sprachförderung für Kinder gemäss § 4 Abs. 1 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS), SGS 116 und § 1 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (Vo GfS), SGS 116.11.

§ 2 Ziel der frühen Sprachförderung

Die frühe Sprachförderung fördert die Sprachkompetenzen von Kindern vor Eintritt in den Kindergarten in Deutsch. Dadurch sollen die Bildungschancen von Kindern mit Förderbedarf in Deutsch verbessert werden.

§ 3 Kinder mit Sprachförderbedarf

Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch im Sinne dieses Reglements sind Kinder mit Niederlassung in der Gemeinde Thürnen, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der kantonalen Sprachstanderhebung verfügen.

§ 4 Zuständige Stelle

- ¹ *Zuständig für die frühe Sprachförderung ist die durch den Gemeinderat benannte Stelle.*
- ² *Sie ist insbesondere verantwortlich für:*
 - a. *die Umsetzung des Sprachförderobligatoriums;*
 - b. *die Verfügung zum Besuch obligatorischer Angebote gemäss § 4 Abs. 2 GfS, SGS 116;*
 - c. *die Gemeindeaufgaben gemäss §§ 4 und 5 GfS, SGS 116 und §§ 4 und 8 Vo GfS, SGS 116.11.*
- ³ *Die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements stellt die korrekte Handhabung der vom Kanton zur Verfügung gestellten Checklisten und Antragsformulare sicher.*
- ⁴ *Die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements unterstützt Spielgruppen und Kindertagesstätten beim Beantragen von Sockelbeiträgen des Kantons gemäss § 8 GfS, SGS 116. Sie informiert regelmässig über Entwicklungen, Ergebnisse oder weitere Finanzierungsmöglichkeiten und leitet kantonale Schreiben an die entsprechenden Stellen weiter.*

§ 5 Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Angeboten

- ¹ *Die Gemeinde Thürnen schliesst mit ausgewählten anerkannten Angeboten früher Sprachförderung Leistungsvereinbarungen ab, um ausreichend Plätze für Kinder mit Sprachförderbedarf, ein kostenloses Grundangebot gemäss § 10 für die in der Gemeinde wohnhaften Kinder und die Qualitätssicherung des Sprachförderobligatoriums zu gewährleisten.*
- ² *In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere festgelegt:*
 - a. *Art, Umfang und Qualität des Angebots früher Sprachförderung;*
 - b. *Höhe der den anerkannten Angeboten auszurichtenden Pauschale pro Kind oder Betreuungsstunde, im Umfang der ortsüblichen Tarife;*
 - c. *Regelung zum Informationsaustausch;*
 - d. *Kontrolle über die Einhaltung des obligatorischen Besuchs;*
 - e. *Geltungsdauer und Auflösung der Leistungsvereinbarung.*

§ 6 Obligatorium

- ¹ *Für Kinder mit Sprachförderbedarf ist der Besuch eines anerkannten Angebots früher Sprachförderung ein Jahr vor Kindergartenbeginn obligatorisch.*
- ² *Die Ermittlung des Sprachförderbedarfs erfolgt gemäss § 7 GfS, SGS 116 und §§ 6 und 11 Vo GfS, SGS 116.11.*
- ³ *Die frühe Sprachförderung findet an zwei Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden statt, mit Ausnahme der Schulferien.*

§ 7 Verfügung des Sprachförderobligatoriums

- ¹ *Nach der Ermittlung des Sprachförderbedarfs gemäss § 4 Abs. 2 GfS, SGS 116 und § 8 Abs. 1 Vo GfS, SGS 116.11 teilt die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements den Erziehungsberechtigten ihren Entscheid zum obligatorischen Sprachförderbesuch per Verfügung mit.*
- ² *Gemäss § 8 Abs. 2 Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung, Vo SGS 116.11, können in begründeten Fällen weitere Abklärungen erfolgen oder angeordnet werden.*
- ³ *Eine Freistellung vom Sprachförderobligatorium aus medizinischen oder therapeutischen Gründen ist möglich. Voraussetzung ist ein schriftliches Attest einer kinderärztlichen Fachperson.*

§ 8 Festlegung der frühen Sprachförderung und des Förderorts

- ¹ *Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf sorgen dafür, dass ihr Kind ein anerkanntes Angebot früher Sprachförderung besucht und melden dieses dort rechtzeitig an.*
- ² *Sie haben der zuständigen Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements einen Nachweis zu erbringen, dass ihr Kind ein anerkanntes Angebot früher Sprachförderung nach § 3 kantonales GfS, SGS 116 und nach § 3 kantonaler Vo GfS, SGS 116.11 entweder bereits besucht oder dort angemeldet ist.*
- ³ *Der Nachweis ist in schriftlicher Form bis zum 31. März einzureichen.*
- ⁴ *Wird der Nachweis von den Erziehungsberechtigten nicht fristgerecht erbracht, legt die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements nach Ansetzung einer letzten Erfüllungsfrist einen Förderort fest.*

- ⁵ Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten hin kann ein Kind mit Sprachförderbedarf an einem ausserkantonalen Ort gefördert werden, insbesondere wenn es bereits dort betreut wird und die Betreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder dem Kindeswohl dient.
- ⁶ Voraussetzung ist, dass das betreffende Angebot die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1a – f Vo GfS SGS 116.11 auch ohne Anerkennung der Gemeinde erfüllt. Die Erziehungsberechtigten müssen der zuständigen Stelle gemäss 4 § Absatz 1 dieses Reglements gegenüber nachweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 9 Kontrolle des Obligatoriums

- ¹ Die anerkannten Angebote früher Sprachförderung stellen sicher, dass Kinder mit Sprachförderbedarf der Verpflichtung zur frühen Sprachförderung nachkommen, das heisst das Angebot an mindestens zwei Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden besuchen, mit Ausnahme der Schulferien. Bei Abwesenheiten oder anderen Vorkommnissen, die den Erfolg der frühen Sprachförderung beeinträchtigen, ist die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements zu informieren.
- ² Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements ein ärztliches Zeugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann verlangt werden, die Besuchsfähigkeit abklären zu lassen.

§ 10 Beiträge an den Besuch früher Sprachförderung in Deutsch

- ¹ Die Gemeinde trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums die Kosten für den Besuch eines von der Gemeinde anerkannten Angebots (Spielgruppen oder Kindertagesstätten) im Umfang von zweimal zweieinhalb Stunden pro Woche.
- ² Für den obligatorischen Besuch tragen die Erziehungsberechtigten keine Kosten.
- ³ Die Beiträge der Gemeinde richten sich nach den ortsüblichen Tarifen je Betreuungsform.
- ⁴ Für Sprachförderangebote in einer Spielgruppe gilt der ortsübliche Tarif, wie er jährlich durch die Gemeinde gemäss § 8 Abs. 1 Vo GfS SGS 116.11 ermittelt wird.
- ⁵ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in einem grösseren Umfang fördern lassen, bezahlen die dafür erforderlichen Beiträge selbst.

§ 11 Ausnahmeregelungen

- ¹ Die Gemeinde beteiligt sich auch dann an den Kosten, wenn das Kind bereits vor dem verfügbaren Obligatorium
 - a. in einem anerkannten Angebot früher Sprachförderung betreut wurde, welches mit der Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, oder
 - b. an einem ausserkantonalen Ort betreut wird und das betreffende Angebot die Voraussetzungen gemäss § 8 Absatz 6 dieses Reglements erfüllt.
- ² Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an einem alternativen Ort fördern lassen, können an der allfälligen Kostendifferenz zu den ortsüblichen Tarifen beteiligt werden. Die Entscheidung liegt bei der zuständigen Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements.
- ³ Die Höhe der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt grundsätzlich 100% der Kostendifferenz zu den ortsüblichen Tarifen.
- ⁴ Findet die Sprachförderung in einem Angebot statt, für dessen Nutzung die Erziehungsberechtigten bereits Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung erhalten, werden diese Subventionen vom Gemeindebeitrag gemäss ortsüblichem Tarif an der frühen Sprachförderung abgezogen.

§ 12 Datenschutz

Die verantwortlichen Stellen innerhalb der Gemeinde (Sozialdienst, Beratungsstellen) und Angebote früher Sprachförderung können sich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulen über die Sprachentwicklung in Hinblick auf die Einschulung der verpflichteten Kinder austauschen, sofern die Erziehungsberechtigten sie von der Schweigepflicht entbinden.

§ 13 Datenaufbewahrung, -archivierung und -vernichtung

Die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements bearbeitet die personalisierten Daten, bis die verpflichteten Kinder das erste Kindergartenjahr absolviert haben. Anschliessend werden die Daten von der zuständigen Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements während zehn Jahren aufbewahrt und danach vernichtet.

§ 14 Sanktionen und Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen zuständigen Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements über obligatorische Sprachförderbesuche kann gemäss § 77 Abs. 2 Gemeindegesetz innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

- ³ Gegen Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten nach diesem Reglement wiederholt verletzen, kann eine Ordnungsbusse nach § 46a Gemeindegesetz ausgesprochen werden.
- ⁴ Nehmen Kinder wiederholt ohne triftigen Grund nicht am Sprachförderangebot teil, kann der Sprachförderplatz durch die zuständige Stelle gemäss § 4 Absatz 1 dieses Reglements freigegeben und die Erziehungsberechtigten können an den entstandenen Kosten beteiligt werden.
- ⁵ Stellt die Leitung eines Angebots früher Sprachförderung innerhalb eines Monats nach Besuch des Angebots früher Sprachförderung fest, dass der Sprachstand eines Kinds keinen Förderbedarf aufweist, untersteht das Kind nicht mehr dem Obligatorium gemäss § 6 dieses Reglements.
- ⁶ Die Folgekosten für den weiterführenden Besuch eines Angebots früher Sprachförderung nach Aufhebung des Obligatoriums gemäss Absatz 6 gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an *Sabine Kunz* vom Kindergarten für einen Einblick in die Situation im Kindergarten.

Sabine Kunz erläutert, dass Kinder von Anfang an durch Vorzeigen und Nachmachen lernen sowie in der Zuwendung und der Beziehung zur Person gegenüber. Sie bauen Vertrauen auf und werden dadurch in ihrer Entwicklung vom Heranwachsen gestärkt. Experimente haben gezeigt, dass Kinder sich Inhalte von Geschichten am besten merken können, wenn sie von lebendigen Menschen erzählt werden und nicht von alten Tonkassetten, wie man dies vielleicht von früher kennt. Youtube-Filme oder andere digitale Geräte können die Qualität des Erzählens nicht erreichen. Im Schulalltag erleben wir in den letzten Jahren zunehmend, wie Kinder in ihrer Sprachentwicklung hinterherhinken und dass sie viel zusätzliche Begleitung benötigen. Sie engagieren sich in kleinen Projekten und machen auf die Sprachförderung aufmerksam. Eltern und Erziehungsberechtigte werden dabei versucht, ins Boot zu holen. Eine Tatsache ist, dass dies nicht alles so rasch aus der Welt geschafft werden kann, dass Kinder in verschiedenen Verhältnissen und in verschiedenen soziokulturellen Zusammenhängen, wo sie allenfalls weniger Chance auf Bildung erhalten, obschon sie diese benötigen, leben. Dafür sind andere Faktoren wie bspw. die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten oder ein Beziehungsnetz der Familie verantwortlich. Es ist nicht schwierig zu erkennen, dass wo Kinder in ihrer Sprachentwicklung Unterstützung und Förderung benötigen, es Angebote braucht. Die frühe Sprachförderung ist enorm wichtig. Gibt es ein solches Angebot in Thürnen, sind die Wege für Angehörige und Familien kurz. Sie müssen nicht lange unterwegs sein, sie knüpfen Kontakte untereinander und manchmal kann dies Familien auch darüber hinaus zusammenbringen. In einer Gruppe ist es ganz wichtig, dass man gemeinsam unterwegs ist, zusammenspielt und spricht. Darum gibt es vor allem sogenannte Rollenspiele, wo Kinder miteinander viel bearbeiten und sprechen müssen. Deshalb kann sie dieses Angebot nur begrüssen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er teilt mit, dass es niedergeschrieben gewesen ist, keine Kostenfolge für die Gemeinde. Er fragt sich, wer dann die fünf Stunden pro Kind und Woche gibt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt, dass wir die Spielgruppe haben und Selina Buser von der Spielgruppe hat sich in diesem Bereich auch speziell ausbilden lassen. Die Spielgruppe ist auch ein solch anerkanntes Angebot.

Wortmeldung Brita Morgenroth: Sie teilt mit, dass sie die Theorie sehr wohl verstanden hat, sieht die Praxis jedoch nicht. Sie kann aus ihrer eigenen Erfahrung berichten, als sie vor 34

Jahren in die Schweiz und ihre Kinder in die Schule gekommen sind. Da sind diese nach Hause gekommen, da sie kein Wort Schweizerdeutsch verstanden haben, was trotz Hochdeutsch in der Schule, doch die meistgesprochene Sprache war. Sie haben keine Förderung erhalten, sie haben durch das tägliche Zusammensein mit den anderen Kindern innerhalb von ungefähr einem Vierteljahr Schweizerdeutsch sprechen gelernt. Sie kann sich vorstellen, dass wenn der Wille beim Kind da ist, auch die Aufnahme in der Spielgruppe bzw. im Kindergarten ausreicht ohne zusätzliche Förderung. Sie stellt sich die zusätzliche Förderung überhaupt nicht praktisch vor.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass es sicherlich immer auch auf das Elternhaus drauf ankommt.

Wortmeldung Selina Buser: Sie teilt mit, dass sie heute das erste Mal anwesend ist – insbesondere für dieses Thema. Sie möchte gerne auf die Wortmeldung und Erfahrung von Brita Morgenroth eingehen. Natürlich ist es so, dass Kinder mit einem deutschen Sprachhintergrund etwas anderes ist als Kinder mit einer Zweit- oder Drittsprache zuhause. Man muss sich vorstellen, dass Kinder in der Spielgruppe eine alltagsintegrierte Sprachförderung erhalten. Sie lernen Deutsch, indem sie spielen und eine Beziehung zu den Bezugspersonen aufbauen. Das sind zum Teil Kinder, die noch kein Deutsch-Kontakt gehabt haben. In der Spielgruppe lernen die Kinder die Sprache in einem natürlichen Umfeld kennen. Ganz minimale Fähigkeiten wie «Stopp» oder «ich habe Durst» sagen, lernen die Kinder auch in der Spielgruppe. Es wäre kein guter Start, wenn Kinder dies erst im Kindergarten lernen.

Wortmeldung Brita Morgenroth: Sie fragt Selina Buser, ob der Ansatz nicht derjenige ist, dass bei den Eltern angefangen werden muss.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass die Eltern nicht verpflichtet werden können, die Kinder mit einem solchen Reglement jedoch schon. Spätestens in der Primarstufe brauchen die Kinder sonst die Förderprogramme. Ziel ist es auch mit diesem Reglement, weniger Fördermassnahmen dann zu benötigen.

Wortmeldung Selina Buser: Sie teilt mit, dass Kinder mit einer Familiensprache aufwachsen, egal welche dies ist. Die Kinder müssen eine Basis an Wortschatz aufbauen. Auf diesem Wortschatz wird dann auch auf Deutsch aufgebaut. Die anerkannten Angebote sind auch sehr fest im Austausch mit dem Kanton Basel-Landschaft.

Wortmeldung Katja Eichelberger: Sie fragt, wie kontrolliert wird, ob die Kinder diese dann besuchen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, indem dies von der Spielgruppe bspw. notiert wird und ein Austausch zwischen Gemeinde und Spielgruppe stattfindet.

Wortmeldung Katja Eichelberger: Sie findet viel wichtiger, die Mütter und Väter in die Pflicht zu nehmen. Es gibt in der Primarstufe Mütter, welche sie noch nie an einem Elternabend gesehen hat, diese schicken ihre Väter oder auch die älteren Geschwister. Dieses Thema findet sie viel wichtiger.

Gemeindepräsident Alfred Hofer dankt für dieses Votum, leider gibt es jedoch keine gesetzliche Grundlage, die Eltern in die Pflicht zu nehmen.

Wortmeldung Thomas Eichelberger: Es geht um ein Obligatorium, er versteht ein solches, wenn ein Kind mal im System drin ist und dieses zu kontrollieren. Doch er fragt sich, wie kontrolliert wird, ob ein Kind Bedarf hat und wie ein Kind vor der Schulzeit diesem System zugewiesen wird.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass er bezüglich der Bedarfsabklärung das Wort an Selina Buser übergibt.

Wortmeldung Selina Buser: Sie erläutert, dass der Kanton Basel-Landschaft jeweils im Frühling diese Bedarfsabklärung durchführt und dies im Jahr 2025 zum ersten Mal geschah. Die Uni Basel wertet dies aus und es ist eine hochoffizielle Angelegenheit. Die Eltern der betroffenen Kinder erhalten einen Fragebogen zugestellt, welcher vom Kanton verschickt wird. Die Spielgruppe ist der erste Ort, wo die Personen hinkommen. Dort lernen sie das Schulsystem kennen und es gibt auch einen Elternabend und die Eltern sind auch sehr interessiert.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er fragt, wie die betroffenen Kinder diesen Fragebogen auch effektiv erhalten werden.

Gemeinderätin Sarina Gisin informiert, dass der Kanton Basel-Landschaft Zugriff auf die Einwohnerdaten der Gemeinden hat und daher auswerten kann, welche Kinder im entsprechenden Alter sind. So kann der Kanton Basel-Landschaft die Eltern entsprechend anschreiben. Der Kanton Basel-Landschaft erinnert mehrmals, damit die Rücklaufquote hoch ist. Bei der erstmaligen Sprachstandserhebung war dies nahezu bei 100 %.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erteilt *Manuela Hofbauer* das Wort.

Manuela Hofbauer kommt auf das Votum der verschiedenen Familiensprache zu sprechen. Heutzutage ist dies die neue Realität, natürlich ist dies in urbanen Gemeinden höher aber gesamtschweizerisch wird in mehr Familien mehr als eine Sprache gesprochen. Sozusagen gibt es weniger als 50 % der Familien in der Schweiz, wo lediglich Schweizerdeutsch gesprochen werden. Dies merkt man in der Spielgruppe und nachher im Schulsystem. Zur Elternarbeit und der Erreichbarkeit der Eltern gibt es noch eine Ergänzung. Mit der Einführung eines Obligatoriums ist die Gemeinde verpflichtet, mit anerkannten Institutionen zu arbeiten. Damit eine Institution, wie die Spielgruppe hier in Thürnen anerkannt ist, muss sie eine Zusatzausbildung in der sogenannten alltagsintegrierten Sprachförderung und eine Grundausbildung haben. Sie muss weitere Qualitätskriterien erfüllen, welche geprüft werden. Ein Qualitätskriterium ist, dass in diesem Fall die Spielgruppe ein Sprachförderkonzept ausweist. Darin ist die Elternarbeit ein integraler Bestandteil. Alltagsintegrierte Sprachförderung geht nicht ohne Elternarbeit, diese müssen eingebunden werden. Der Effekt verpufft, wenn man einem Kind zwei Mal 2.5 Stunden pro Woche etwas beibringt und bspw. diese Lieder und Texte von den Eltern nicht übernommen werden. Wenn dies mit den Eltern in einer Kooperation erfolgt, dann hat man den vollen Effekt von früher Sprachförderung. Es handelt sich um Kinder von 3 bis 4 Jahren, daher geht es um spielerisches Lernen.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er macht einen Hinweis. Wenn dieser Vortrag vom Gemeinderat anders aufgliedert worden wäre, wäre alles klar. Der Vortrag von Manuela Hofbauer war nun aufschlussreich.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie fragt, ob die Spielgruppenleiterin in Thürnen diese Zusatzausbildung hat und anerkannt ist.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass sie dies hat.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt den Erlass des Reglements über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung dem Erlass des Reglements über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen zu zustimmen.

Abstimmung:

://: Dem Erlass des Reglements über die frühe Sprachförderung der Einwohnergemeinde Thürnen wird grossmehrheitlich und mit 8 Nein-Stimmen zugestimmt.

10. Einführung zweier Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an *Gemeinderat André Wullschleger*.

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass in der Gemeinde Thürnen bereits eine bestehende Tempo-30-Zone östlich vom Homburgerbach in gewissen Strassen gilt. Aus der Bevölkerung ist mehrfach das Bedürfnis gekommen, die Tempo-30-Zone auf sämtliche Quartierstrasse im Siedlungsgebiet auszuweiten. Die Quartierstrassen westlich vom Homburgerbach eignen sich nicht für die aktuell erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h. Mit der Einführung der Tempo-30-Zonen soll den topografischen und baulichen Gegebenheiten Rechnung getragen und die Quartiere verkehrsberuhigt werden. Die Schulkinder und Eltern würden sich darüber sicherlich freuen.

Gemeinderat André Wullschleger erläutert, dass die Einführung möglichst einfach erfolgen soll:

- Langacker- und Grabackerstrasse sind seit Jahren bereits für eine Tempo-30-Zone markiert
- Beginn und Ende der Tempo-30-Zonen werden mit Tafeln signalisiert
- Direkt nach der Tafel erfolgt bei deren Einfahrt eine Bodenmarkierung «Zone 30» sowie ggf. bei längeren Strassenabschnitten (Langacker- und Grabackerstrasse)

Der Massnahmenplan wurde bei der Polizei Basel-Landschaft zur Vorprüfung gegeben und gilt als genehmigungsfähig. Falls sich jemand fragt, weshalb es zwei Tempo-30-Zonen sind, so mussten wir diesen Punkt anpassen, da ein Privatgrundstück die beiden Tempo-30-Zonen teilt.

Gemeinderat André Wullschleger zeigt zwei Ausschnitte aus dem Massnahmenplan.

Gemeinderat André Wullschleger übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie fragt, wo eine Tempo-30-Zone dann nicht eingeführt werden darf.

Gemeinderat André Wullschleger erklärt, dass das Privatgrundstück der Familie Wüthrich die Tempo-30-Zonen trennt. Das Gebiet muss zusammenhängend sein, bei der Eingabe in der Vorprüfung wurde dies als ein Gebiet eingegeben und die Polizei Basel-Landschaft hat dies nicht akzeptiert.

Wortmeldung Brita Morgenroth: Sie fragt, ob es einen Antrag aus der Bevölkerung gab, weil dort gerast wird, oder warum dies dann eingeführt werden soll.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass immer wieder Anfragen eingegangen sind. Durch das Smiley-Messgerät der Gemeinde konnte dies auch überprüft und festgestellt werden. Es wird nun einen Generationenwechsel geben und es kommen Familien mit Kindern in die Häuser, wo die Kinder auf den Strassen spielen und teilweise wird schon gerast.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie teilt mit, dass sie dies auch an der Erlenstrasse sieht, dass teilweise zum Erlenhof hochgerast wird.

Wortmeldung Hansjörg Mohler: Er fragt, ob es noch bauliche Massnahmen gibt.

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass bauliche Massnahmen nur eingeführt werden, wenn die geplanten Massnahmen (Markierung und Tafeln) nicht funktionieren. Die Auswertung mit unserem Messgerät kann vorgenommen und dann darüber entschieden werden, ob es bauliche Massnahmen braucht.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass die Gemeinde ein eigenes Messgerät besitzt, welches jeweils bei der Schule aufgestellt wird. Dadurch kommen für diese Auswertungen keine Kosten mehr auf die Gemeinde zu.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Einführung zweier Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Thürnen zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Einführung zweier Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Thürnen zu zustimmen.

Abstimmung:

://: Der Einführung zweier Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Thürnen wird grossmehrheitlich und mit 3 Nein-Stimmen zugestimmt.

11. Orientierungen

11.1. Informationen über gestellte Anträge (Stand, weiteres Vorgehen, etc.)

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass anlässlich der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 keine Anträge von Stimmberechtigten gestellt wurden.

11.2. Übrige Orientierungen

Gemeindepräsident Alfred Hofer informiert, dass die Sanierung Sportplatz Thürnen abgeschlossen werden konnte und die Baukostenabrechnung vorliegt. Die Gesamtkosten belaufen sich auch CHF 570'077.95 und sind damit CHF 29'922.05 unter dem bewilligten Kredit der Einwohnergemeindeversammlung.

Gemeinderat André Wullschleger informiert, dass die Sanierung vom Wanderweg Langackerstrasse zum Hof Langacker abgeschlossen werden konnte. Die Gesamtkosten beliefen sich für dieses Projekt auf insgesamt CHF 23'597.06. Dies ist CHF 36'402.94 unter der mit dem Budget 2025 bewilligten Investition durch die Einwohnergemeindeversammlung in der Höhe von CHF 60'000.00.

Gemeinderat André Wullschleger informiert, dass die Sanierung Langackerstrasse / Haldenstrasse abgeschlossen werden konnte. Die Kosten für den Strassenbau belaufen sich auf CHF 99'123.00. Dies ist CHF 35'877.00 unter des durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Kredits in der Höhe von CHF 135'000.00. Die Kosten für die Wasserleitung inkl. Hausanschlüsse belaufen sich auf CHF 120'230.45. Dies ist CHF 49'769.55 unter des durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Kredits in der Höhe von CHF 170'000.00.

Gemeinderat André Wullschleger informiert, dass die Sanierung der Erschliessungsstrasse Brandhof grösstenteils fertiggestellt werden konnte. Die Offerte der Hans Grieder AG belief sich auf CHF 78'249.10. Bei der Ausführung der Arbeiten musste dann weniger Belagsmasse eingebaut werden als ursprünglich angedacht. Die Gesamtkosten beliefen sich für dieses Projekt auf insgesamt CHF 68'502.30. Dies ist CHF 11'497.70 unter der mit dem Budget 2025 bewilligten Investition durch die Einwohnergemeindeversammlung in der Höhe von CHF 80'000.00.

Gemeindepräsident Alfred Hofer informiert, dass immer wieder Anfragen aus der Bevölkerung zu einem Fussgängerstreifen im Gebiet Langmatt eintreffen. Die Einwohnergemeinde Thürnen hat im Herbst 2024 eine Anfrage an den Kanton Basel-Landschaft diesbezüglich gemacht. Die Errichtung eines Fussgängerstreifens wurde durch den Kanton Basel-Landschaft infolge zu geringer Besucherfrequenz der Buslinie als Indikator der Beurteilung einer Notwendigkeit abgelehnt. Eine erneute Überprüfung erfolgt nach der Überbauung des dortigen Gebiets.

12. Verschiedenes

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt die Anwesenden, ob Anliegen vorhanden sind.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger. Sie weiss, dass Gemeinderatsmitglied zu sein, nicht immer einfach ist. An dieser Stelle möchte sie dem Gemeinderat einen Dank für deren Arbeit und dem Verschonen einer Steuererhöhung aussprechen. Zudem kann man jederzeit insbesondere auf den Gemeindepräsidenten zugehen, wenn ein Anliegen besteht. Oder auch zum Gemeindeverwalter, welcher dies umgehend weiterleitet und man erhält auch umgehend eine Antwort, nicht wie bei anderen Stellen beim Kanton. In diesem Sinne möchte sie ein herzliches Dankeschön für diese Arbeit aussprechen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer möchte dem Frauenverein für den Weihnachtsbaum einen Dank aussprechen.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger. Sie teilt mit, dass wenn jemand den Weihnachtsbaum haben möchte, dann kann man diesen abholen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer dankt für das Erscheinen und wünscht allen noch eine schöne Weihnachtszeit. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* schliesst die Einwohnergemeindeversammlung um 21:09 Uhr.

Thürnen, 11. Dezember 2025

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindevorwalter